

Kirchliches Amtsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

2007 Bückeberg, den 28. März 2007

Nr. 1

Inhalt:

Seite

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

1. Kirchengesetz betreffend die Feststellung des Haushaltsplanes der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe für das Haushaltsjahr 2007 vom 17. November 2006 2
2. Beschluss über die Landeskirchensteuer der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe im Land Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 5

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

1. Übernahme des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Umzugskosten und Trennungsgeld vom 27. Juni 2006 6
2. Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld (Umzugskostengesetz) vom 27. Juni 2006 7
3. Ausführungsbestimmungen zum Umzugskostengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Umzugskosten und Trennungsgeld vom 17.06.2006 (Umzugskostengesetz) 10
4. Kirchengesetz betreffend die Änderung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen 11
5. Vertrag zur Änderung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen 12
6. Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften-KonfDWV) v. 17. Okt. 2006 12

Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

1. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 17. Okt. 2006 14
2. Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Disziplinargesetzes 18

Mitteilungen

1.	Rundverfügungen des Landeskirchenamtes	21
2.	Allgemeine Verfügungen des Landeskirchenamtes	21
3.	Personalien	22

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

Kirchengesetz betreffend die Feststellung des Haushaltsplanes der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe für das Haushaltsjahr 2008 vom 17. November 2007

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat am 17. Nov. 2007 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1 Feststellung des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan der Landeskirche wird für die Zeit vom 01.01. - 31.12.2008

in der Einnahme auf 9.571.000,00 Euro
in der Ausgabe auf 9.571,000,00 Euro

festgesetzt.

§ 2 Verpflichtungsermächtigungen

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen wird für das Jahr 2009 auf 100.000,00 Euro festgesetzt und auf 25.000 Euro je Gesamtobjekt begrenzt.

§ 3 Kassenkredite

Kassenkredite können zur Sicherstellung der Liquidität der Landeskirchenkasse bis zum Betrag von 500.000,00 Euro in Anspruch genommen werden.

§ 4 Haushaltsvermerke

1. Die Personalkostenhaushaltsstellen (Hauptgruppe 4) sind gegenseitig deckungsfähig.

2. Die Haushaltsstellen

0290 00 7370 Posaunenchor
0290 00 7371 Zuschüsse zu kirchenmusikalischen Veranstaltungen

sind gegenseitig deckungsfähig.

3. Die Haushaltsstellen

0410 00 6510 Schulpastoren Sachkosten Bückeburg
0410 00 6511 Schulpastoren Sachkosten Stadthagen
0410 00 6512 Sachkosten Pfarramt bes. diakonische Dienste

sind gegenseitig deckungsfähig.

4. Die Haushaltsstellen

0510 00 6430 Pfarrerfortbildung
0630 00 6640 Ausbildung der Vikare

sind gegenseitig deckungsfähig.

5. Die Haushaltsstellen

1110 00 5315 Kleinbus Landesjugendpfarramt Leasingrate
1110 00 7395 Sachliche Kosten Landesjugendpfarramt
1110 00 7750 Zuschüsse zu Jugendfreizeiten

sind gegenseitig deckungsfähig.

6. Die Haushaltsstellen

1310 00 6630 Frauenarbeit
1310 00 6640 Männerarbeit

sind gegenseitig deckungsfähig.

7. Die Haushaltsstellen

3500 00 7960 Partnerkirche Projektarbeit
3500 00 7970 Kirchenkreispartnerschaft Südafrika

sind gegenseitig deckungsfähig.

8. Die Haushaltsstellen

4100 00 6320 Druckkosten und Vertriebskosten
4100 00 6310 Geschäftsbedarf Gruß der Kirche

sind gegenseitig deckungsfähig.

9. Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle

4100 00 1710 Spenden, sonstige Einnahmen Gruß der Kirche

berechtigen zu entsprechenden Mehrausgaben bei den Haushaltsstellen

4100 00 6310 Geschäftsbedarf Gruß der Kirche
4100 00 6320 Druckkosten und Vertriebskosten.

10. Die Haushaltsstellen

5300 00 5610 Bücher/Zeitschriften
5300 00 5620 Bindearbeiten

sind gegenseitig deckungsfähig.

11. Die Haushaltsstellen

7610 00 5200 Bewirtschaftung Diensträume
7610 00 5420 Pkw des LKA
7610 00 5530 Büroausstattung
7610 00 5535 Netzwerk für das Landeskirchenamt
7610 00 6100 Reise-, Tagungskosten LKA
7610 00 6110 Bauberatung/Sachkosten
7610 00 6300 Post-, Porto-, Telefongebühren
7610 00 6310 Allgem. Verwaltungskosten

sind gegenseitig deckungsfähig.

12. Die Haushaltsstellen

7640 00 4930 Kosten der Gehaltsabrechnung (EDV)
7640 00 6760 Meldewesen Kirchengemeinden
7640 00 6765 Buchungskosten/EDV

sind gegenseitig deckungsfähig.

13. Die Haushaltsstellen

9210 00 7310 EKD - Allgem. Umlage
9210 00 7315 EKD - Hilfsplan
9210 00 7330 EKD - Diak. Werk
9210 00 7341 EKD - Exilpfarrerversorgung
9210 00 7350 Nds. Konföderation
9210 00 7360 VELKD - Allgem. Umlage und Predigersem. Pullach
9210 00 7450 EKD - Ostpfarrerversorgung

sind gegenseitig deckungsfähig.

14. Die Haushaltsstellen

9220 00 7300 Grundausstattung
9220 00 7320 Bauwerkezuweisung

sind gegenseitig deckungsfähig.

15. Die Haushaltsstellen

9290 00 8630 Unvorhergesehene Ausgaben
9290 00 8640 Verschiedene Ausgaben

sind gegenseitig deckungsfähig.

16. Die Haushaltsstellen des Abschnitts 93 - Baumaßnahmen - sind gegenseitig deckungsfähig. Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 0510 00 1220 - Schönheitsreparaturkostenpauschale - berechnen zu entsprechenden Mehrausgaben bei der Haushaltsstelle 9300 00 7253 - Schönheitsreparaturen Pfarrhäuser -.

§ 5

Zeitliche Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln

Bei den mit dem Vermerk zeitlich übertragbar (z. üb.) versehenen Haushaltsstellen sind die am Schluss des Haushaltsjahres verbleibenden Haushaltsmittel zeitlich übertragbar.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Über außer- und überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000,00 Euro entscheidet das Landeskirchenamt. Der Finanzausschuss ist unverzüglich zu unterrichten. Soweit bei der einzelnen Haushaltsstelle der Haushaltsansatz um mehr als 5.000,00 Euro überschritten wird, oder eine außerplanmäßige Ausgabe diesen Betrag überschreitet, entscheidet der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss der Landessynode.

Über unaufschiebbare über- und außerplanmäßige Ausgaben entscheidet das Landeskirchenamt; Finanzausschuss und Landeskirchenrat sind unverzüglich zu unterrichten.

Die Landessynode ist über alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu unterrichten.

§ 7

Personalwirtschaftliche Maßnahmen

§ 80 b Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG) in der Fassung vom 17.12.2004 gilt für die öffentlich-rechtlich Beschäftigten der Landeskirche bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2009 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf des

Monats erfolgen muss, in dem der Antragsteller oder die Antragstellerin das 63. Lebensjahr vollenden oder die Gesamtdauer der Altersteilzeit 36 Monate nicht übersteigt.

Das Gesetz wird hiermit verkündet.

Bückeburg, 20. November 2006

Johannesdotter
Landesbischof

Beschluss
über die Landeskirchensteuer der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe
im Land Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2007 und 2008

I.

1. Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, beträgt für die Jahre 2007 und 2008 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer), höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Ein Mindestbetrag wird von jedem Kirchenmitglied, bei dem Einkommensteuer festgesetzt oder Lohnsteuer abgezogen wird, in Höhe von 3,60 Euro jährlich, 0,90 Euro vierteljährlich, 0,30 Euro monatlich, 0,07 Euro wöchentlich und 0,01 Euro täglich erhoben.

In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 6 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf die Regelungen der länder einheitlichen Erlasse vom 17. November 2006 (Az.: S 2447-8-35, BStBl. I 2006, S. 716 f.) und vom 28. Dezember 2006 (Az.: S 2247-8-35, BStBl. I 2007, S. 76 f.) hingewiesen.

2. Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu ver- steuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG)		besonderes Kirchgeld
	EURO		EURO
1	30 000	-	37 499
2	37 500	-	49 999
3	50 000	-	62 499
4	62 500	-	74 999
5	75 000	-	87 499
6	87 500	-	99 999
7	100 000	-	124 999
8	125 000	-	149 999
9	150 000	-	174 999
10	175 000	-	199 999
11	200 000	-	249 999
12	250 000	-	299 999
13	ab 300 000	-	und mehr
			3 600

Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Das besondere Kirchgeld kann durch die Landeskirche auf Antrag erstattet werden, sofern der Ehegatte einen Kirchenbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet hat. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten; die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

Bückeburg, 19. Februar 2007

Johannesdotter
Vorsitzender des Landeskirchenrates

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Übernahme des Kirchengesetzes der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen über Umzugskosten und Trennungsgeld vom 27. Juni 2006

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat auf Ihrer Sitzung am 17. November 2006 beschlossen, dass das Kirchengesetz der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen über Umzugskosten und Trennungsgeld (Umzugskostengesetz) vom 27. Juni 2006 mit der Maßgabe, dass zuständiges Organ nach § 10 Umzugskostengesetz der Landeskirchenrat ist, übernommen wird. Das Gesetz wird nachfolgend veröffentlicht.

Bückeburg, 17. November 2006

Liebig
Präsident der Landessynode

Johannesdotter
Vorsitzender des Landeskirchenrates

Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld (Umzugskostengesetz) vom 27. Juni 2006

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Anwendung staatlichen Rechts und Voraussetzungen für die Zusage der Umzugskostenvergütung und des Trennungsgeldes
- § 3 Umzugskostenvergütung
- § 4 Beförderungsauslagen
- § 5 Reisekosten
- § 6 Mietentschädigung, Wohnungsbeschaffungskosten
- § 7 Pauschale Vergütung für alle sonstigen Umzugskosten
- § 8 Verfahren
- § 9 Ermächtigungsbestimmung
- § 10 Zuständige Stelle
- § 11 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für

1. Personen, die Bezüge nach dem Pfarrerberoldungs- und versorgungsgesetz der Konföderation erhalten,
2. Kirchenbeamte,
3. Vikare und
4. Kandidaten des Predigtamtes

der beteiligten Kirchen und der öffentlich-rechtlichen Körperschaften in ihrem Bereich (Berechtigte); es gilt auch für die Hinterbliebenen der Berechtigten.

(2) Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 2 Anwendung staatlichen Rechts und Voraussetzungen für die Zusage der Umzugskostenvergütung und des Trennungsgeldes

(1) Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld werden in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften zugesagt, soweit in diesem Kirchengesetz nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Vor Ablauf von fünf Jahren seit dem letzten Umzug werden Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld nur dann gewährt, wenn der Umzug dienstlich notwendig oder das dienstliche Interesse von der zuständigen Stelle festgestellt worden ist.

(3) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann Umzugskostenvergütung auch zugesagt werden, wenn ausweislich amts- oder vertrauensärztlicher Bescheinigung unabweisbare gesundheitliche Gründe in der Person des Berechtigten oder des mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden, beim Familienzuschlag zu berücksichtigen Kinder einen Umzug erfordern.

(4) Bei der Berufung einer Person, die nicht im Dienst einer der beteiligten Kirchen steht, werden Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld gewährt, es sei denn, dass die Berufung im überwiegenden Interesse der Person liegt und sie vorher darauf hingewiesen worden ist, dass Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld nicht gewährt werden.

(5) Auf besonderen Rechtstiteln oder auf öffentlichem Recht beruhende Verpflichtungen Dritter gegenüber dem Berechtigten zur Gewährung von Umzugskostenvergütung oder Trennungsgeld bleiben unberührt. Hierauf beruhende Leistungen werden bei der Berechnung der Umzugskostenvergütung angerechnet.

(6) Umzugskostenvergütung wird ferner gewährt beim Auszug aus einer Dienstwohnung wegen Versetzung in den Ruhe- oder Wartestand sowie bei Beurlaubung aus dienstlichen Gründen, wenn deshalb ein Wohnungswechsel erforderlich wird und kein anderer Kostenträger die Aufwendungen übernimmt.

(7) Ist der Umzug durch ein Disziplinarverfahren, das zu einer Verurteilung führt, veranlasst, so entscheidet die zuständige Stelle darüber, ob und in welchem Umfang eine Umzugskostenvergütung gewährt wird; das gilt auch bei der Entlassung aus dem Dienst oder der Beendigung des Dienstverhältnisses aus einem von dem Berechtigten zu vertretenden Grund.

§ 3 Umzugskostenvergütung

Die Umzugskostenvergütung umfasst

1. die Beförderungsauslagen (§ 4),
2. die Reisekosten (§ 5),
3. die Mietentschädigung und die Wohnungsbeschaffungskosten (§ 6) sowie
4. die pauschale Vergütung für alle sonstigen Umzugskosten (§ 7).

§ 4 Beförderungsauslagen

(1) Notwendige Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes von der bisherigen in die neue Wohnung werden für höchstens 100 m³ Umzugsgut anerkannt, ferner für jedes beim Familienzuschlag berücksichtigungsfähige Kind, das auch nach dem Umzug noch zum Haushalt des Berechtigten gehört, weitere 10 m³ Umzugsgut. Kosten für Berufspacker werden bis zu 16 Stunden anerkannt.

(2) Bei Umzügen ohne Inanspruchnahme eines Spediteurs werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen erstattet, soweit diese nicht Eigenleistungen des Berechtigten selbst und der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen betreffen. Ferner kann in diesen Fällen eine Ersparnispauschale gewährt werden, wenn die beteiligten Kirchen dies in Ausführungsbestimmungen regeln. Dabei ist die Höhe der Ersparniszulage festzusetzen.

(3) Bei Umzügen aus Anlass des Vorbereitungsdienstes werden nur die nachgewiesenen Beförderungskosten bis zu einem Höchstbetrag erstattet. Für jedes nach Absatz 1 zu berücksichtigende Kind erhöht sich der erstattungsfähige Höchstbetrag. Der Höchstbetrag und der Erhöhungsbetrag sind in den Ausführungsbestimmungen zu regeln.

(4) Die Erstattung der Auslagen nach Absatz 1 kann bei Umzügen von oder nach Orten außerhalb des Gebietes der jeweiligen beteiligten Kirche in den Ausführungsbestimmungen der Höhe nach beschränkt werden.

§ 5 Reisekosten

Für die Erstattung von Reisekosten gelten die Bestimmungen des Landes Niedersachsen entsprechend mit der Maßgabe, dass Reisekosten für Umzüge in die Ruhestandswohnung, für Umzüge von Hinterbliebenen und für Umzüge aus Anlass der Aufnahme des Vorbereitungsdienstes nicht gewährt werden.

§ 6

Mietentschädigung, Wohnungsbeschaffungskosten

(1) Entsteht durch den Wohnungswechsel eine doppelte Mietbelastung, so können die zusätzlichen Miettarifaufwendungen für längstens drei Monate erstattet werden (Mietentschädigung). Die Entscheidung trifft die zuständige Stelle. Weitergehende Ansprüche auf Mietentschädigung sind ausgeschlossen.

(2) Bei Umzügen in die Ruhestandswohnung, für Umzüge von Hinterbliebenen und für Umzüge aus Anlass der Aufnahme des Vorbereitungsdienstes werden Kosten für die Suche nach einer Wohnung oder eine durch den Wohnungswechsel bedingte doppelte Mietbelastung nicht berücksichtigt.

§ 7

Pauschale Vergütung für alle sonstigen Umzugskosten

(1) Der Berechtigte, der am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes eine eigene Wohnung hatte und eine solche nach dem Umzug wieder einrichtet, erhält eine pauschale Vergütung für alle sonstigen Kosten ohne Rücksicht auf deren Höhe. Die Höhe der Vergütung ist in den Ausführungsbestimmungen zu regeln.

(2) Die pauschale Vergütung nach Absatz 1 erhöht sich für den mit umziehenden Ehegatten sowie für jedes nach § 4 Abs. 1 zu berücksichtigende Kind um einen Erhöhungsbetrag, dessen Höhe in den Ausführungsbestimmungen zu regeln ist.

(3) Die pauschale Vergütung kann um bis zu 40 v. H. erhöht werden, wenn innerhalb von fünf Jahren ein dienstlich notwendiger Umzug oder ein Umzug im dienstlichen Interesse vorausgegangen war. Die Entscheidung trifft die zuständige Stelle.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Umzüge in die Ruhestandswohnung, für Umzüge von Hinterbliebenen und für Umzüge aus Anlass der Aufnahme des Vorbereitungsdienstes.

§ 8

Verfahren

(1) Vor Vergabe des Auftrages hat der Berechtigte von zwei verschiedenen Spediteuren Angebote einzuholen und vor dem Umzug, spätestens aber bei der Antragstellung, der kostenerstattenden Stelle vorzulegen.

(2) Hat eine der beteiligten Kirchen einen Rahmenvertrag mit einem Logistik- und/oder Speditionsunternehmen abgeschlossen, sind die Berechtigten verpflichtet, zuvor zusätzlich bei diesem Unternehmen ein Angebot einzuholen.

(3) Die Umzugskosten sind auf der Grundlage des günstigsten Angebotes abzurechnen.

(4) Umzugskostenvergütung wird nach Beendigung des Umzuges gewährt. Auf schriftlichen Antrag kann eine Abschlagszahlung auf die Umzugskostenvergütung gewährt werden.

(5) Der Anspruch auf Umzugskostenvergütung verfällt, wenn er nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Beendigung des Umzuges bei der zuständigen Stelle schriftlich geltend gemacht worden ist.

§ 9

Ermächtigungsbestimmung

Die zuständige Stelle erlässt die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 10

Zuständige Stelle

Zuständige Stelle im Sinne dieses Kirchengesetzes ist

1. in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig das Landeskirchenamt,

2. in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers das Landeskirchenamt,
3. in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg der Oberkirchenrat,
4. in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe der Landeskirchenrat.

§ 11 In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 8. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 17. Juni 2006 ausgefertigt.

Wolfenbüttel, den 27. Juni 2006

Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen
Dr. Weber
Vorsitzender

Ausführungsbestimmungen zum Umzugskostengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Umzugskosten und Trennungsgeld vom 17.06.2006 (Umzugskostengesetz)

Gemäß § 9 des Umzugskostengesetzes der Konföderation hat der Landeskirchenrat in seiner Sitzung am 19. Februar 2007 bestimmt:

Zu § 4 – Beförderungsauslagen

1. Zu Absatz 2:

Die Ersparnispauschale beträgt neben nachgewiesenen notwendigen Auslagen, wie z.B. Mietwagenkosten einschl. Benzin, 600 €, wenn am bisherigen Wohnort eine eigene Wohnung vorhanden war und eine solche am neuen Wohnort wieder eingerichtet wird; anderenfalls beträgt die Ersparnispauschale 300 €.

Werden keinerlei Auslagen geltend gemacht, beträgt die Pauschale als Abgeltung aller Beförderungsauslagen 1.200 € bzw. 600 €.

2. Zu Absatz 3:

Der erstattungsfähige Höchstbetrag beläuft sich auf 300 € zzgl. 75 € für jedes berücksichtigende Kind nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes.

3. Zu Absatz 4:

Die Beförderungskosten werden nur bis zu einer Entfernung von 500 km erstattet.

Zu § 6 – Mietentschädigung, Wohnungsbeschaffungskosten

- Zu Absatz 2:

Erstattungsfähig sind die notwendigen Kosten der Monatskaltmiete für die jeweils nicht genutzte Wohnung. Der Berechtigte hat den Zeitraum so kurz wie möglich zu halten und nachzuweisen, dass die geltend gemachten Kosten unumgänglich waren.

Zu § 7 – Pauschale Vergütung für alle sonstigen Umzugskosten

1. Zu Absatz 1:

Die Vergütung beträgt 400 €.

2. Zu Absatz 2:

Der Erhöhungsbetrag beträgt für die mit umziehende Ehegattin / den mit umziehenden Ehegatten 400 € und für jedes zu berücksichtigende Kind 150 €

Zu § 8 – Verfahren

Zu Absatz 4:

Im Antrag auf Gewährung der Umzugskostenvergütung ist vom Berechtigten anzugeben, ob bzw. dass alle umzugsvertraglich vereinbarten Leistungen vom Spediteur vollständig erbracht wurden.

Bückeburg, 19. Februar 2007

Johannesdotter
Vorsitzender des Landeskirchenrates

Kirchengesetz betreffend die Änderung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Landessynode stimmt dem Vertrag zur Änderung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 07./16./30. Dezember 1970, 07./11. Januar 1971 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1971, S. 7), zuletzt geändert durch den Vertrag vom 07. Oktober 2005 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 250), der diesem Gesetz als Anlage beigefügt ist, zu.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bückeburg, 17. November 2006

Liebig
Präsident der Landessynode

Johannesdotter
Vorsitzender des Landeskirchenrates

Vertrag zur Änderung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Die Kirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen schließen den folgenden Vertrag:

Artikel 1

Der Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 7./16./30. Dezember 1970, 7./11. Januar 1971 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1971, S. 7), zuletzt geändert durch den Vertrag vom 07. Oktober 2005 (Kirchl. Amtsbl. Hannover, S. 250), wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Synode ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder und mindestens aus jeder Kirche ein Mitglied anwesend sind.“

Artikel 2

(1) Artikel 1 tritt am 01. Januar 2007, oder, wenn das letzte Zustimmungsgesetz der vertragsschließenden Kirchen später in Kraft tritt, mit diesem Zustimmungsgesetz in Kraft.

(2) Das In-Kraft-Treten ist in den Amtsblättern bekannt zu machen.

(3) Die Geschäftsstelle der Konföderation wird ermächtigt, den Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirche in Niedersachsen in der geltenden Fassung bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften – KonfDWV) Vom 11. Oktober 2006

Auf Grund des § 9 Abs. 5 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und Versorgungsgesetz – PfBVG) in der Fassung vom 29. August 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 162), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und –versorgungsgesetzes vom 14. April 2004 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 78), erlassen wir folgende Ausführungsverordnung:

§ 1

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften – KonfDWV) vom 28. Januar 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 45) zuletzt geändert durch die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften – KonfDWV) vom 30. Oktober 2003 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 120), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Die zuständige oberste Behörde kann bestimmen, dass an die Stelle der Zustimmung eine vorherige Anzeige der Anmietung tritt.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2. § 9 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Dienstwohnungsvergütung darf den Betrag nicht übersteigen, der sich in entsprechender Anwendung der jeweiligen Verordnung über die Neufestsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung für die Beamten des Landes Niedersachsen ergibt.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.

b) Im Absatz 1 wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.

c) Im Absatz 2 werden die Wörter „des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „der Elternzeit“ ersetzt.

d) Im Absatz 3 werden die Wörter „des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „der Elternzeit“ und das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.

4. § 16 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Dieser richtet sich nach § 28 Abs. 4 der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV) in der jeweiligen Fassung.“

5. § 22 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Dienstwohnung und das Amtszimmer hat der Pfarrer die Betriebskosten entsprechend der Betriebskostenverordnung (BetrKV) neben der Dienstwohnungsvergütung zu tragen.“

6. § 23 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Kosten des Betriebes einer zentralen Heizungsanlage und einer zentralen Warmwasserversorgungsanlage sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten gemäß der Heizkostenverordnung in der jeweiligen Fassung mit der Maßgabe zu verteilen, dass 70 vom Hundert der Kosten nach dem erfassten Verbrauch der Nutzer zu verteilen sind.“

7. Anlage 1 zu § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3.5 wird wie folgt geändert:

aa) An Satz 1 werden die Wörter „und ausführlich zu begründen“ angefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Dem Antrag des Pastors oder der Pastorin ist in jedem Fall eine ausführliche Stellungnahme des Dienstwohnungsgebers beizufügen.“

b) Nummer 3.6 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ist die oberste Behörde nicht die für die Aufsicht über den Dienstwohnungsgeber zuständige Stelle, so ist diese Stelle von dem Abschlag zu unterrichten.“

8. Anlage 3 zu § 16 Abs. 1 (Fristenplan für Anstriche und Tapezierungen) wird wie folgt gefasst:

Fristenplan für Anstriche und Tapezierungen

Räume	Mindestfrist*
a) Anstriche	
- Küche, Bad, WC	4 Jahre
- alle anderen Räume	6 Jahre
- innerhalb der Wohnung befindliche Fußböden, Fußleisten, Heizkörper, Heizrohre und Versorgungsleitungen, Innentüren, Treppen, Fenster, Außentüren und Einbaumöbel	6 Jahre
b) Tapezierungen und Raufasertapete	12 Jahre

*Schönheitsreparaturen dürfen vor Ablauf der Frist nicht, danach nur dann, wenn es notwendig ist, durchgeführt werden. Ausnahmsweise kann bei einem Wechsel des Dienstwohnungsinhabers von den o. a. Fristen abgewichen werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 11. Oktober 2006

Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Dr. Weber
Vorsitzender

Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Vom 17. Oktober 2006

Die Generalsynode und die Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands haben das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands i. d. F. vom 01. November 1978 (ABI. VELKD, Bd. V. S. 123) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. Oktober 2005 (ABI. VELKD, Bd. VII. S. 306) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 Absatz 4 werden nach dem Wort „Bischofs“ die Wörter „oder einer Bischöfin“ eingefügt. Nach dem Wort „und“ werden die Wörter „dessen oder deren Stellvertretung“ eingefügt. Nach dem Wort „Beamten“ werden die Wörter „oder der leitenden juristischen Beamtin“ eingefügt.

2. In Artikel 8 werden unter Ziff. 1 nach dem Wort „Bischof“ die Wörter „oder die Leitende Bischöfin“ eingefügt.

3. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Bischöfen“ die Wörter „und Bischöfinnen“ und nach dem Wort „Inhabern“ die Wörter „oder Inhaberinnen“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Bischof“ die Wörter „oder der Leitenden Bischöfin“ eingefügt.
- c) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Generalsynode“ die Wörter „ein stellvertretendes Mitglied“ eingefügt.
- d) Nach Absatz 1 Satz 3 wird ein neuer Satz 4 eingefügt, der wie folgt lautet: „Dieses muss ordiniert sein und ein kirchenleitendes Amt innehaben.“

4. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Bischof“ die Wörter „oder die Leitende Bischöfin, dessen oder deren Stellvertretung“ eingefügt. Nach dem Wort „Bischofs“ werden die Wörter „oder der Leitenden Bischöfin“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Bischöfe“ die Wörter „und Bischöfinnen“ eingefügt.

5. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Bischof“ die Wörter „oder die Leitende Bischöfin“ eingefügt. Nach dem Wort „der“ werden die Wörter „oder die“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Er“ die Wörter „oder sie“ eingefügt.
- c) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Er“ die Wörter „oder sie“ eingefügt.
- d) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Bischof“ die Wörter „oder die Leitende Bischöfin“ eingefügt.
- e) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Er“ die Wörter „oder sie“ eingefügt.
- f) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Er“ die Wörter „oder sie“ eingefügt.

6. Artikel 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „einen Bischof“ die Wörter „oder eine Bischöfin“ eingefügt. Nach den Wörtern „Leitenden Bischof“ werden die Wörter „oder zur Leitenden Bischöfin“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Seine“ durch das Wort „Die“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Bischofs“ die Wörter „oder der Leitenden Bischöfin“ eingefügt.
- d) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Bischofs“ die Wörter „oder einer Leitenden Bischöfin“ eingefügt.
- e) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „seinen“ durch das Wort „einen“ ersetzt. Nach dem Wort „Vorsitzenden“ werden die Wörter „oder eine Vorsitzende“ eingefügt.
- f) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Bischofs“ die Wörter „oder der Leitenden Bischöfin“ eingefügt.
- g) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Bischofs“ die Wörter „oder der Leitenden Bischöfin“ eingefügt.

7. Artikel 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Bischof“ die Wörter „oder die Leitende Bischöfin“ eingefügt.
- b) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Einführung in das Amt soll möglichst noch während der Dauer der Tagung der Generalsynode stattfinden.“
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin wird von dem Bischof oder der Bischöfin mit dem höchsten Dienstalder nach der Ordnung der Agenda in das Amt eingeführt.“
- d) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Bischofs“ die Wörter „oder der Leitenden Bischöfin“ eingefügt. Die Wörter „der Gewählte“ werden durch die Wörter „der oder die Gewählte“ ersetzt.
- e) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „seiner“ durch das Wort „der“ ersetzt. Nach dem Wort „Bischof“ werden die Wörter „oder die Leitende Bischöfin“ eingefügt. Nach dem Wort „Nachfolgers“ werden die Wörter „oder einer Nachfolgerin“ eingefügt.
- f) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Bischof“ die Wörter „oder die Leitende Bischöfin“ eingefügt. Das Wort „sein“ wird durch das Wort „das“ ersetzt. Nach dem Wort „Stellvertreter“ werden die Wörter „oder die Stellvertreterin“ eingefügt.

g) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(4) Nach jeder Wahl des Leitenden Bischofs oder der Leitenden Bischöfin wählt die Bischofskonferenz aus ihrer Mitte einen Bischof oder eine Bischöfin als dessen oder deren Stellvertretung.“

h) In Absatz 4 Satz 2 wird vor dem Wort „Wiederwahl“ das Wort „Die“ eingefügt. Nach dem Wort „Stellvertreters“ werden die Wörter „oder der bisherigen Stellvertreterin“ eingefügt.

i) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Stellvertreter“ die Wörter „oder die Stellvertreterin“ eingefügt. Nach dem Wort „Bischofs“ werden die Wörter „oder der Leitenden Bischöfin“ eingefügt. Nach dem Wort Stellvertreter werden die Wörter „oder eine neue Stellvertreterin“ eingefügt.

j) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Tritt außer dem Leitenden Bischof oder der Leitenden Bischöfin auch dessen oder deren Stellvertretung zurück, so vertritt bis zur Neuwahl der Bischof oder die Bischöfin mit dem höchsten Dienstalter.“

8. Artikel 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Stellvertretern“ die Wörter „oder Stellvertreterinnen“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Bischof“ die Wörter „oder die Leitende Bischöfin“ eingefügt. Nach dem Wort „Stellvertreter“ werden die Wörter „oder Stellvertreterinnen“ eingefügt.

c) In Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „Stellvertreter“ die Wörter „oder Stellvertreterinnen“ eingefügt.

d) In Absatz 6 Satz 3 werden nach dem Wort „Stellvertreter“ die Wörter „oder Stellvertreterinnen“ eingefügt und das Wort „Synodalen“ durch das Wort „Mitgliedes“ ersetzt.

e) In Absatz 6 Satz 4 werden nach dem Wort „Stellvertreter“ die Wörter „oder Stellvertreterinnen“ eingefügt und das Wort „Synodalen“ durch das Wort „Mitgliedes“ ersetzt.

f) In Absatz 7 Satz 2 werden nach dem Wort „Bischof“ die Wörter „oder die Leitende Bischöfin“ eingefügt.

g) In Absatz 7 Satz 3 werden nach dem Wort „Stellvertreters“ die Wörter „oder einer Stellvertreterin“ eingefügt.

h) In Absatz 8 Satz 2 werden nach den Wörtern „und von dem“ die Wörter „oder der“ eingefügt.

i) In Absatz 8 Satz 3 werden das Wort „seiner“ durch die Wörter „dessen oder deren“ ersetzt und nach dem Wort „Präsidenten“ die Wörter „oder die Präsidentin“ eingefügt.

j) In Absatz 8 Satz 4 werden das Wort „vom“ durch die Wörter „von dem“ ersetzt und nach dem Wort „Präsidenten“ die Wörter „oder der Präsidentin“ eingefügt.

9. Artikel 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Generalsynode wählt ein Präsidium, bestehend aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, der oder die nicht aus der Gruppe der ordinierten Mitglieder gewählt werden soll, einem ersten Vizepräsidenten oder einer ersten Vizepräsidentin, einem zweiten Vizepräsidenten oder einer zweiten Vizepräsidentin und zwei beisitzenden Mitgliedern.“

b) In Absatz 4 wird das Wort „Redner“ durch das Wort „Redebeitrag“ ersetzt.

10. Artikel 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Vorsitzendem“ die Wörter „oder der Leitenden Bischöfin als Vorsitzender“ eingefügt. Das Wort „Stellvertreter“ wird durch die Wörter „seiner oder ihrer Stellvertretung“ ersetzt. Nach dem Wort „Präsidenten“ werden die Wörter „oder der Präsidentin“ eingefügt. Nach den Wörtern „ihrer Mitglieder und deren“ wird das Wort „Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretern“ ersetzt und nach diesem Wort werden die Wörter „oder Stellvertreterinnen“ eingefügt. Nach dem Wort „Stellvertreter“ werden die Wörter „oder Stellvertreterinnen“ eingefügt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Für das weitere Mitglied der Bischofskonferenz wählt diese einen ersten Stellvertreter oder eine Stellvertreterin und einen zweiten Stellvertreter oder eine zweite Stellvertreterin.“
- c) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Der Präsident oder die Präsidentin der Generalsynode wird durch den ersten Vizepräsidenten oder die erste Vizepräsidentin bzw. den zweiten Vizepräsidenten oder die zweite Vizepräsidentin vertreten.“
- d) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Stellvertreter“ durch die Wörter „stellvertretende Mitglieder“ ersetzt.
- e) In Absatz 3 wird das Wort „Stellvertreter“ durch die Wörter „stellvertretenden Mitglieder“ ersetzt.
- f) In Absatz 4 wird das Wort „Stellvertreter“ durch die Wörter „stellvertretendes Mitglied“ ersetzt.
- g) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Präsidenten“ die Wörter „oder der Präsidentin“ eingefügt.
- h) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Amtszeit aus, so tritt das an nächster Stelle stehende stellvertretende Mitglied an dessen Stelle.“

11. Artikel 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Bischofs“ die Wörter „oder der Leitenden Bischöfin“ eingefügt.
- b) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst: „In ihr kann bestimmt werden, dass der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin und zwei weitere von der Kirchenleitung zu bestimmende Mitglieder unter Vorsitz des Leitenden Bischofs oder der Leitenden Bischöfin die Geschäfte der Kirchenleitung führen, wenn diese nicht versammelt ist.“
- c) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „Fällen kann der“ die Wörter „oder die“ eingefügt.
- d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Leiter oder die Leiterin des Amtes der VELKD und dessen oder deren ständige Vertretung nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sofern beide nicht rechtskundig sind, nimmt ein juristischer Referent oder eine juristische Referentin des Amtes der VELKD an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.“

12. Artikel 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Leiter“ die Wörter „oder einer Leiterin“ und nach dem Wort „Referenten“ die Wörter „und Referentinnen“ eingefügt.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Der Leiter oder die Leiterin, der zugleich theologischer Vizepräsident oder die zugleich theologische Vizepräsidentin ist und eine Hauptabteilung im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland leitet, und die Referenten oder Referentinnen werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland im Einvernehmen mit der Kirchenleitung, der Leiter oder die Leiterin zugleich im Benehmen mit der Bischofskonferenz berufen.“

- c) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Leiter“ die Wörter „oder der Leiterin“ und nach dem Wort „Kirchenbeamten“ die Wörter „oder Kirchenbeamtinnen“ sowie nach den Wörtern „Leitenden Bischof“ die Wörter „oder der Leitenden Bischöfin“ eingefügt.
- d) In Absatz 2 Satz 5 werden nach dem Wort „Leiters“ die Wörter „oder der Leiterin“ und nach dem Wort „Referenten“ die Wörter „und Referentinnen“ eingefügt.

13. Artikel 21 a Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Die Vereinigte Kirche ist Anstellungsträgerin der Pfarrer oder Pfarrerinnen, Kirchenbeamten oder Kirchenbeamtinnen, sowie der sonstigen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, die nicht im Amt der VELKD tätig sind.“

14. In Artikel 24 Absatz 9 Satz 1 werden nach dem Wort „Bischof“ die Wörter „oder der Leitenden Bischöfin“ eingefügt.

Artikel II

1. Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. März 2007 in Kraft.

2. Die Kirchenleitung wird ermächtigt, die Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung, die sie durch dieses Kirchengesetz erhalten hat, neu zu fassen und die Neufassung im Amtsblatt der Vereinigten Kirche zu veröffentlichen.

Ahrensburg, 17. Oktober 2006

Der Präsident der Generalsynode
Veldtrup

Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands zur Änderung des Disziplinargesetzes

Vom 17. Oktober 2006

Die Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hat auf Grund der Artikel 24 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands das folgende Kirchengesetz beschlossen.

Artikel I

Das Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Amtspflichtverletzungen (Disziplinargesetz – DiszG) vom 4. Mai 2001 (ABl. Bd. VII S. 150), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 2004 (ABl. Bd. VII S. 246), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Frist des Absatzes 1 Satz 1 ist gehemmt:

1. Für die Dauer eines Beschwerdeverfahrens oder eines Spruchverfahrens;
2. während des Laufes der für die Erfüllung von Auflagen oder Weisung nach § 16 a gesetzten Frist
3. sofern wegen desselben Sachverhalts ein Verfahren nach dem Kirchengesetz über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen eingeleitet worden ist;
4. sofern wegen desselben Sachverhalts ein staatliches Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet worden ist oder
5. sofern eine Klage aus dem Dienstverhältnis erhoben wurde.“

2. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

§ 5a

„1) Das Disziplinarverfahren kann bis zum Erlass einer Entscheidung nach den §§ 14, 51, 52, 80, 102 beschränkt werden, indem solche Handlungen ausgenommen werden, die für die Art und Höhe der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen. Die Beschränkung ist aktenkundig zu machen.

2) Die ausgeschiedenen Handlungen können nicht wieder in das Disziplinarverfahren einbezogen werden, es sei denn, die Voraussetzungen für die Beschränkung entfallen nachträglich. Werden die ausgeschiedenen Handlungen nicht wieder einbezogen, so können sie nach dem unanfechtbaren Abschluss des Disziplinarverfahrens nicht Gegenstand eines neuen Disziplinarverfahrens sein.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 wird hinter der Ziffer 1 die Ziffer 2 wie folgt eingefügt:

„2. das Verfahren unter Auflagen oder Weisungen nach § 16 a Absatz 1 vorläufig einstellt,“

b. Die bisherigen Ziffern 2, 3 und 4 in § 14 Abs. 1 werden Ziffern 3, 4 und 5.

c. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 3 wird die Ziffer „2“ durch die Ziffer „3“ und die Ziffer „4“ durch die Ziffer „5“ ersetzt.

b. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für die Hemmung dieser Frist gilt § 4 Abs. 2 entsprechend.“

4. In § 15 Absatz 3 wird das Wort „unterbricht“ durch das Wort „hemmt“ ersetzt.

5. Nach § 16 wird folgende Überschrift und folgender § 16 a eingefügt:

„6. Vorläufige Einstellung des Disziplinarverfahrens

§ 16 a

(1) Mit schriftlicher Zustimmung des Pfarrers oder Pfarrerin kann die einleitende Stelle das Disziplinarverfahren vorläufig einstellen und dem Pfarrer oder der Pfarrerin schriftlich Auflagen oder Weisungen erteilen, wenn diese geeignet sind, die durch die Amtspflichtverletzung entstandene Gefährdung oder Beeinträchtigung für die Glaubwürdigkeit des Dienstes des Pfarrers oder der Pfarrerin und damit für die Glaubwürdigkeit des der Kirche aufgegebenen Dienstes zu beseitigen.

(2) Zur Erfüllung der Auflagen oder Weisungen setzt die einleitende Stelle dem Pfarrer oder der Pfarrerin eine Frist, die höchstens 6 Monate betragen soll. Erfüllt der Pfarrer oder die Pfarrerin die Auflagen oder Weisungen, so stellt die einleitende Stelle das Disziplinarverfahren endgültig ein. Die Amtspflichtverletzung kann dann nicht mehr Gegenstand eines neuen Disziplinarverfahrens sein.“

6. § 17 wird wie folgt geändert:

d. Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die einleitende Stelle kann die Disziplinarverfügung mit einer Nebenmaßnahme verbinden. Vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen der Gliedkirchen kann die einleitende Stelle für die Dauer von bis zu fünf Jahren:

1. dem Pfarrer oder der Pfarrerin den Vorsitz und die Geschäftsführung im Kirchenvorstand und ganz oder teilweise die Geschäftsführung des Pfarramtes entziehen,

2. dem Pfarrer oder der Pfarrerin die Verwaltung fremder Gelder ganz oder teilweise verbieten oder

3. dem Pfarrer oder der Pfarrerin im Warte- oder Ruhestand Beschränkungen in der Ausübung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, zum Führen der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel und zum Tragen der Amtskleidung auferlegen wenn die Rücksicht auf Amt und Gemeinde dies gebietet.“

e. Die bisherigen Absätze 3, 4, 5 und 6 werden Absätze 4, 5, 6, und 7.

f. In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Disziplinarverfügung“ die Wörter „oder die Nebenmaßnahme nach Absatz 3“ eingefügt.

g. In Absatz 5 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

7. In § 33 Absatz 2 wird die Ziffer „2“ durch die Ziffer „3“ und die Ziffer „4“ durch die Ziffer „5“ ersetzt.

8. In § 36 Absatz 3 wird die Ziffer „2“ durch die Ziffer „3“ und die Ziffer „4“ durch die Ziffer „5“ ersetzt.

9. In § 50 Absatz 1 wird die Ziffer „4“ durch die Ziffer „5“ ersetzt.

10. In § 70 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Ist die Aussage eines Zeugen oder einer Zeugin während der Ermittlungen zu Protokoll genommen worden, so darf dieses Protokoll im weiteren Verfahren nicht verlesen werden, wenn der Zeuge oder die Zeugin von seinem oder ihrem Recht, das Zeugnis zu verweigern, Gebrauch macht. Die Vernehmung einer Verhörsperson ist statthaft, wenn der Zeuge oder die Zeugin nach ordnungsgemäßer Belehrung über das Zeugnisverweigerungsrecht von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht hat und im weiteren Verfahren das Zeugnis verweigert.“

11. § 116 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Wird die Beschwerde teilweise zurückgewiesen, können dem Pfarrer oder der Pfarrerin die Kosten des Beschwerdeverfahrens anteilig auferlegt werden.“

b. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Haben die Ermittlungen ergeben, dass der Pfarrer oder die Pfarrerin die Amtspflicht nicht verletzt hat oder ist eine Amtspflichtverletzung nicht nachweisbar, so sind die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen zu erstatten.“

12. § 127 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wenn es um des Amtes willen dringend geboten erscheint, kann die einleitende Stelle während der Ermittlungen und im förmlichen Verfahren

1. einem Pfarrer oder einer Pfarrerin die Ausübung des Dienstes ganz oder teilweise vorläufig untersagen,

2. ihm oder ihr die öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sowie die Vornahme von Amtshandlungen vorläufig untersagen,

3. dem Pfarrer oder der Pfarrerin vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen der Gliedkirchen, insbesondere vorläufig

a) den Vorsitz und die Geschäftsführung im Kirchenvorstand und ganz oder teilweise die Geschäftsführung des Pfarramtes entziehen oder

b) die Verwaltung fremder Gelder ganz oder teilweise verbieten.“

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 01. Februar 2007 in Kraft.

Ahrensburg, 17. Oktober 2006

Der Präsident der Generalsynode
Veldtrup

Mitteilungen

Rundverfügungen des Landeskirchenamtes

2006

- 3/2006 vom 05.07.06 Haushaltsbegleitgesetz 2006
- 4/2006 vom 01.09.06 Richtlinie des Rates der EKD über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Diakonischen Werkes der EKD
- 5/2006 vom 07.09.06 Loyalitätsrichtlinie
- 6/2006 vom 27.09.06 Umsatzsteuererhöhung
- 7/2006 vom 27.10.06 Aufstellung des Haushaltsplanes

2007

- 1/2007 vom 19.02.07 Arbeitsvertragsrichtlinien AVR

Allgemeine Verfügungen des Landeskirchenamtes

2006

- 07.06.2006 Erklärung zum kirchengemeindlichen Finanzausgleich – Zuweisung für das Haushaltsjahr 2007
- 20.06.2006 Meldewesen; Einführung des Meldewesenprogramms MEWIS NT
- 23.06.2006 Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes
- 20.07.2006 Veröffentlichung von Friedhofsordnungen und Friedhofsgebührenordnungen
- 24.07.2006 Genehmigung von Umbettungen durch die untere Gesundheitsbehörde
- 10.08.2006 Veröffentlichung im Internet – Schutz der personenbezogenen Daten
- 17.08.2006 Geringfügige Beschäftigungen – Arbeit auf Abruf
- 27.09.2006 Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern in der Beihilfe
- 27.10.2006 Wahl der Mitarbeitervertretungen
- 02.11.2006 Datensicherheit

- 08.11.2006 Notfallseelsorge – Anerkennung von Dienstreisen
- 23.11.2006 Vereinbarung von Altersteilzeit im Hinblick auf die Anhebung der Regelaltersrente von 65 auf 67 Jahre
- 06.12.2006 Winterdienst vor kircheneigenen Gebäuden und auf kircheneigenen Grundstücken (Verkehrssicherheitspflicht)
- 06.12.2006 Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Erweiterung des Schutzauftrags der Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung
- 06.12.2006 Rundfunkgebührenpflicht für internetfähige PC ab 01.01.2007
- 11.12.2006 Gesetzliche Unfallversicherung Ehrenamtlicher in der Ev.-Kirche
- 19.12.2006 Winterdienst vor kircheneigenen Gebäuden und auf kircheneigenen Grundstücken (Verkehrssicherheitspflicht) – Schreiben vom 06.12.06
- 21.12.2006 Kindergartenjahr als „Brückenjahr“ zur Grundschule

2007

- 22.01.2007 Chorfreizeiten – Zuschüsse für die Teilnahme von Jugendlichen
- 13.02.2007 Verlängerung eines sachgrundlos befristeten Arbeitsvertrages nach § 14 Absatz 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG)
- 13.02.2007 Pauschalversteuerung, Sanierungsgeld der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt

Personalien

Herrn Pastor Reiner Rinne wurde mit Wirkung vom 01. August 2006 die Pfarrstelle Bad Eilsen I übertragen.

Herr Präsident Dr. Michael Winckler ist mit Ablauf des 30. September 2006 in den Ruhestand getreten.

Zum 31. Oktober 2006 ist Herr Vikar Markus Krömer aus dem Dienst der Landeskirche ausgeschieden.